

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sonderrahmenplan 1992/93 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	2
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	5
Teil I	
Einführung	8
Teil II	
Förderungsgrundsätze	9
Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung	9
Grundsätze für die Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	16
Teil III	
Übersichten zum Sonderrahmenplan	17

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), ergänzt gemäß Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung *),
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließen-

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

den oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder

und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2 *).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und“ mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 vom Hundert über dem für Kassenkredite des

Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

§ 13

Berlin-Klausel

— gegenstandslos —

§ 14

Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses. Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung; Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens drei Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert gemäß dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VI Abschnitt II) folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan beschlossen:

Teil I: Einführung

1. Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 sollen die Maßnahmen nach dem Extensivierungsgesetz in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Verhältnis 70 : 30 von Bund und Ländern finanziert werden. Deshalb werden nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die Maßnahmen

- Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen,
- einzelstaatliche Mutterkuhprämie

in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt und im Verhältnis 70 : 30 von Bund und Ländern finanziert.

2. Die Länder verweisen angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen auf den Beschluß der Ministerpräsidenten vom 19. Mai 1988, wonach die Mitfinanzierung der Länder kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung bei vergleichbaren künftigen Fällen darstellt. Sie halten ihren Standpunkt aufrecht, daß Maßnahmen der Marktentlastung in die Finanzzuständigkeit der EG und des Bundes gehören.

Die Länder stellen fest, daß sie über den in diesem Sonderrahmenplan festgelegten Mittelplafonds hinaus keine zusätzlichen Finanzmittel bereitstellen.

3. Der Bund weist darauf hin, daß sich die — bis zum 30. Juni 1993 befristete — Rechtsgrundlage für die

Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen

- Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen,
- einzelstaatliche Mutterkuhprämie

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ergibt.

4. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wurden in den Sonderrahmenplan für das Wirtschaftsjahr 1992/93 bis zu 530 Mio. DM eingestellt; zuzüglich des Länderanteils sind damit 757 Mio. DM für Neubewilligungen verfügbar. Die Aufteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmengruppen ergibt sich aus den Übersichten zum Sonderrahmenplan (Teil III). Die Mittelverteilung für die nationale Mutterkuhprämie erfolgt im Rahmen des Bedarfs der einzelnen Länder.

5. Der Sonderrahmenplan gilt von 1988 bis 1993.

Die Anwendung der einzelnen Maßnahmen beginnt bei

- der einzelstaatlichen Mutterkuhprämie ab 1. Juli 1988,
- der Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen ab 1. Juli 1989.

Teil II: Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung für das Antragsjahr 1992

Vorbemerkung

Diese Förderungsgrundsätze gelten für im Jahr 1992 zu stellende Neuanträge sowie für Erweiterungsanträge, die auf Grund von Anträgen aus den vorhergehenden Jahren gestellt werden.

1. Beihilfezweck

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung (Extensivierung) von Überschüßerzeugnissen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Raumordnung und der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig ist die Extensivierung der Erzeugung der in Anlage 1 aufgeführten Überschüßerzeugnisse durch Verringerung der während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 vom Hundert für die Dauer von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum).

2.2

Der Bezugszeitraum umfaßt jeweils die letzten drei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung.

2.2.1

Im Falle der Extensivierung der Weinerzeugung umfaßt der Bezugszeitraum die Erntejahre 1988, 1989 und 1990.

2.3

Die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung des landwirtschaftlichen Betriebes während des Bezugszeitraumes wird anhand von betriebswirtschaftlichen Unterlagen festgestellt; bei Anwendung der produktionstechnischen Methode kann sie pauschal anhand geeigneter technischer Kriterien für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden.

2.3.1

Im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung wird die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung und die Verringerung der Erzeugung anhand des durchschnittlichen Jahresbestandes im Bezugszeitraum gemäß des in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssels ermittelt.

2.3.2

Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890) genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) nach dem 1. Oktober 1989 Produktionskapazitäten aus einem Unternehmen herausgenommen, wird die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum im ursprünglichen Betrieb anteilig für die neu entstandenen Betriebe zugrunde gelegt.

2.4

Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung der zu erwartende jährliche Beihilfebetrag über 1000 DM, bei Wein über 500 DM liegt.

2.5

Die Verringerung der Erzeugung erfolgt durch

2.5.1

die tatsächliche, mengenmäßige Verringerung gegenüber der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betriebes (quantitative Methode) oder

2.5.2

die Einführung der in Anlage 2 beschriebenen weniger intensiven Produktionsweisen für die dort genannten Erzeugnisse (produktionstechnische Methode).

2.5.3

Der Antrag auf Förderung muß vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

2.5.4

Die Förderung endet nach fünf Jahren.

2.6

Die Länder werden ermächtigt,

2.6.1

die Art der Extensivierung auf eine der unter Nummer 2.5 aufgeführten Methoden, ggf. differenziert nach Produkten, zu beschränken und

2.6.2

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten andere als in Anlage 2 aufgeführte weniger intensive Produktionsweisen zuzulassen.

2.7

Im Falle der Anwendung der quantitativen Methode darf bei Überschüßerzeugnissen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen oder den Grundsätzen für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in Anspruch genommen werden kann, die Verringerung der Erzeugung nicht durch eine Verringerung der Anbaufläche erreicht werden.

3. Beihilfeempfänger

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

4.1

den Betrieb vor Antragstellung mindestens einen Monat und für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2

sich verpflichtet,

4.2.1

im Falle der quantitativen Methode

4.2.1.1

die während des Bezugszeitraumes ermittelte durchschnittliche Jahreserzeugung eines oder mehrerer Überschüßerzeugnisse nach Anlage 1 für die Dauer von fünf Jahren, bei Wein in von den Ländern zu bestimmenden Ausnahmefällen für die Dauer von sechs Jahren, um mindestens 20 vom Hundert zu verringern.

Bei pflanzlichen Erzeugnissen kann in Ausnahmefällen in einzelnen nicht aufeinanderfolgenden Jahren die Verringerung um bis zu 80 vom Hundert der eingegangenen Verpflichtung geringer ausfallen, bei Dauerkulturen kann die jährliche Ernte die verminderte durchschnittliche Jahreserzeugung um bis zu 100 vom Hundert überschreiten. In jedem Fall muß aber die Verringerung der Erzeugung über den Zeitraum von fünf Jahren der eingegangenen Verpflichtung entsprechen.

Wird bei der Extensivierung der Weinerzeugung die Verpflichtung zur Verringerung der Erzeugung um durchschnittlich 20 vom Hundert nach fünf Jahren erreicht, so endet der Verpflichtungszeitraum bereits nach Ablauf des fünften Jahres;

4.2.1.2

im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung durch Abbau des betrieblichen Viehbestandes, diesen Abbau durch Schlachtung oder Ausfuhr der betroffenen Tiere in ein Drittland vorzunehmen und die Fleischerzeugung beim verbleibenden Viehbestand gegenüber dem Produktionsverfahren im Bezugszeitraum nicht zu intensivieren,

4.2.2

im Falle der produktionstechnischen Methode eine nach Anlage 2 in Betracht kommende Produktionsweise für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden,

4.2.3

unabhängig von der zur Verringerung der Erzeugung gewählten Methode,

4.2.3.1

im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung,

4.2.3.1.1

die durch die Extensivierung freigewordenen Produktionskapazitäten des Betriebes, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen, weder selbst noch durch Dritte zur Steigerung der Produktion der Erzeugnisse nach Anlage 1 oder der Schweine-, Ziegen- und Geflügelhaltung zu nutzen oder nutzen zu lassen und

4.2.3.1.2

die durch die Extensivierung freigewordenen Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des Viehbestandes seines Betriebes zu nutzen,

4.2.3.2

kein Grünland in Ackerland umzuwandeln.

4.2.3.2.1

Im Fall der Nummer 2.3.2 darf in den neu entstehenden Betrieben abweichend von Nummer 4.2.3.2 jedoch Grünland entsprechend dem Nutzflächenverhältnis des ursprünglichen Betriebes in Ackerfläche umgewandelt werden.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, so kann der Zuwendungsempfänger während des restlichen Verpflichtungszeitraumes

5.1.1

die zusätzlichen Flächen im Rahmen der bisher üblichen Fruchtfolge und nach den normalen, ortsüblichen Produktionsbedingungen bewirtschaften, ohne die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse auf diesen Flächen zu intensivieren oder

5.1.2

für diese zusätzlichen Flächen eine Beihilfe beantragen, sofern er auf diesen Flächen eine Verringerung der Erzeugung nach Nummer 2 vornimmt.

5.2

Der Beihilfeempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung Änderungen hinsichtlich der gewählten Form der Produktionsverringerung beantragen.

5.3

Für gepachtete Flächen oder Betriebe, die extensiviert werden sollen, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Extensivierung nachzuweisen.

Soweit kein schriftlicher Pachtvertrag oder ein schriftlicher Pachtvertrag mit einer Laufzeit/Restlaufzeit unter fünf Jahren vorliegt oder das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag mit dem Ableben des Pächters endet, muß der Antragsteller eine Erklärung des Verpächters beibringen, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch einen Dritten eingehalten werden.

6. Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1

im Falle der Anwendung der quantitativen Methode bei

6.1.1

Ackerbauerzeugnissen 25 DM je tatsächlich verringerter Dezitonne, höchstens jedoch 425 DM je Hektar,

6.1.2

Rindfleisch 400 DM je tatsächlich verringerter Großvieheinheit (GVE) Mastkälber sowie sonstiger Rinder über sechs Monate außer Kühen zur Milchproduktion,

6.1.2.1

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beihilfe ist die durchschnittliche Jahreserzeugung im Bezugszeitraum.

In Betrieben, in denen der Bestand an Mastkälbern sowie sonstiger Rinder über sechs Monate außer Kühen zur Milchproduktion, zum Zeitpunkt der Antragstellung unter der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum liegt, wird die Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung des der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres berechnet,

6.1.3

Schafffleisch 300 DM je tatsächlich verringerter GVE Mutterschafe; Nummer 6.1.2.1 gilt entsprechend,

6.1.4

Wein bei einem während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Hektarertrag des Betriebes von

- unter 50 hl/ha 1 204 DM je Hektar Ertragsreblfläche,
- 50—90 hl/ha 1 275 DM je Hektar Ertragsreblfläche,
- 90—130 hl/ha 1 346 DM je Hektar Ertragsreblfläche,
- über 130 hl/ha 1 416 DM je Hektar Ertragsreblfläche,

6.1.5

Obst 1 416 DM je Hektar,

6.1.6

Tabak 425 DM je Hektar,

6.1.7

Blumenkohl und Tomaten 425 DM je Hektar,

6.2

im Falle der produktionstechnischen Methode

6.2.1

nach Anlage 2 Nummern 1.1 und 1.2 300 DM für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Getreide oder bestimmter Getreidearten gedient hat, höchstens jedoch für die nach diesen Methoden bewirtschaftete Fläche im jeweiligen Extensivierungsjahr,

6.2.2

nach Anlage 2 Nummer 2

6.2.2.1

425 DM für jeden Hektar, der dem Anbau von Ackerbauerzeugnissen, Gemüse und Tabak nach Anlage 1 gedient hat,

6.2.2.2

1 416 DM für jeden Hektar, bei Wein für jeden Hektar Ertragsreblfläche, der dem Anbau von Dauerkulturen nach Anlage 1 gedient hat, und

6.2.2.3

300 DM für jeden Hektar der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche,

6.2.2.4

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beihilfe ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegen der durchschnittlichen Anbauverhältnisse auf dieser Fläche während des Bezugszeitraumes,

6.2.3

nach Anlage 2 Nummern 3.1 und 3.2 300 DM für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Masttiere über 6 Monate,

6.2.4

nach Anlage 2 Nummer 3.3 153 DM für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Mastkälber,

6.2.5

nach Anlage 2 Nummer 4 1 416 DM für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen gedient hat.

6.2.6

Die Länder können die Beihilfen nach den Nummern 6.1.1, 6.2.2.1 und 6.2.2.3 um bis zu 20 vom Hundert anheben.

Überschußerzeugnisse, für deren Verringerung eine Beihilfe gewährt werden kann**Viehhaltung**

- Rindfleisch
- Schafffleisch

Ackerbauerzeugnisse

- Getreide
- Raps, Rüben und Sonnenblumen (Saaten)
- Erbsen, Puff- und Ackerbohnen

Tabak**Gemüse**

- Blumenkohl
- Tomaten

Dauerkulturen

- Wein
- Äpfel (außer Mostäpfel)
- Birnen (außer Mostbirnen)
- Pfirsiche

Anlage 2**Weniger intensive Produktionsweisen****1. Weniger intensive Anbauweisen bei Getreide****1.1**

Eine Extensivierung der Getreideerzeugung wird erreicht, indem bei der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln (hierzu zählt auch der Harnstoff) sowie von Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1117), verzichtet wird. Wirtschaftsdünger dürfen eine Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE je Hektar LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).

Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

1.2

Eine Extensivierung von Winterweizen oder Wintergerste wird erreicht, indem diese Getreidearten innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes vollständig durch die Getreidearten Sommergerste, Hafer oder Dinkel ersetzt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Winterweizen oder Wintergerste im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Getreideerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

2. Weniger intensive Produktionsweise von Überschüßerzeugnissen durch Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes

Eine Extensivierung wird bei Überschüßerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 durch den Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes auf eine weniger

intensive Produktionsweise erreicht, die durch folgende Kriterien gekennzeichnet ist:

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

b) Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

c) Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3),
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebeigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Buchstaben a und b erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u. a. Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Überschüßerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3. Weniger intensive Produktionsweisen der Rindfleischerzeugung

3.1

Eine Extensivierung wird durch den vollständigen Wechsel von der Mastbullenhaltung erreicht, indem anstelle von 1 GVE Mastbullen höchstens 0,8 GVE Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3.2

Eine Extensivierung wird erreicht, indem der gesamte Mastbullenbestand durch Mastochsen oder Mastfärsen ersetzt wird, indem anstelle von 1 GVE Mastbullen höchstens 0,9 GVE Mastochsen oder 0,9 GVE Mastfärsen gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung im Betrieb um mindestens 20 vom Hundert.

3.3

Eine Extensivierung wird erreicht, indem die Halungsweise bei Mastkälbern von der Boxenhaltung auf Gruppenhaltung umgestellt wird, bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20 vom Hundert.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung

der Kalbfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4. Weniger intensive Anbauweisen bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen

4.1

Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem die Baumzahl je Hektar um 30 vom Hundert verringert wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4.2

Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem mindestens 30 vom Hundert der Anbaufläche stillgelegt wird. Von dieser Möglich-

keit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Die auf der stillzulegenden Fläche befindlichen Bäume sind zu roden. Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen (Selbstbegrünung ist zugelassen). Die stillgelegte Fläche darf nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel auf ihr nicht ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Fläche ist dort zu belassen; Meliorationsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

Landwirte, die eine Prämie im Rahmen der Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Apfelbäumen (Apfelbaumrodungs-Verordnung) vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), geändert durch Verordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I S. 1058), erhalten, können keine Beihilfe nach dieser weniger intensiven Produktionsweise für Flächen erhalten, die mit Apfelbäumen bebaut waren.

Anlage 3

Umrechnungsschlüssel

1.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Viehbestandes im Bezugszeitraum und bei der Verringerung der Erzeugung nach Nummer 2.3 der Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,150 GVE.

2.

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes bzw. der maximalen Düngemenge je Hektar nach Anlage 2 Nummern 1.1 und 2 sind neben dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 3 Nummer 1 ferner zu berücksichtigen:

Rindvieh

Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
--	-----------

Schweine

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20—50 kg)	0,060 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160 GVE

Geflügel	0,004 GVE
-----------------	-----------

Pferde

unter 6 Monaten	0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE

Ziegen (Muttertiere)	0,150 GVE.
-----------------------------	------------

Grundsätze für die Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes für das Wirtschaftsjahr 1992/93

1. Zuwendungszweck

Extensivierung der Rindfleischproduktion durch Förderung der Mutterkuhhaltung

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden alle Empfänger der Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. EG Nr. L 140 S. 1).

Erstmals ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 sind Anträge nur zulässig, wenn die Prämie für mindestens drei

Tiere beantragt wird. Dies gilt sowohl für reine Mutterkuhhalter als auch für kleine Milcherzeuger.

Gemäß Artikel 1 Nr. 3 der VO (EWG) Nr. 1187/90 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1357/80 werden ab Wirtschaftsjahr 1990/91 auch Milcherzeuger mit einer Referenzmenge bis zu 60 000 kg, die zusätzlich Mutterkuhhaltung betreiben, mit der Mutterkuhprämie für bis zu 10 Mutterkühe gefördert.

3. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für jede Mutterkuh, für die eine Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung gewährt wird, 58,80 DM.

Teil III: Übersichten zum Sonderrahmenplan

Übersicht 1

**Mittelverteilung im Haushaltsjahr 1992 für Maßnahmen im Sonderrahmenplan
 — Bundesmittel; PLANAK-Beschluß 1992 —**

Länder	Extensivierung ¹⁾		Mutterkuhprämie ²⁾
	Mio. DM	in v.H.	Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)
Schleswig-Holstein	1,000	1,51	} 30,000
Hamburg	0,042	0,06	
Niedersachsen	8,750	13,26	
Bremen	0,024	0,04	
Nordrhein-Westfalen	2,100	3,18	
Hessen	12,740	19,30	
Rheinland-Pfalz	7,175	10,87	
Baden-Württemberg	2,800	4,24	
Bayern	10,500	15,91	
Saarland	0,490	0,74	
Berlin (Ost)	0,020	0,03	
Brandenburg	7,000	10,60	
Mecklenburg-Vorpommern	7,000	10,60	
Sachsen	3,080	4,67	
Sachsen-Anhalt	0,700	1,06	
Thüringen	2,590	3,92	
Summe Länder	66,011	100,00	
Reserve	33,989 ³⁾		
Insgesamt	100,000		30,000

Vermerk: Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, Mehrbedarf aus der Reserve abzudecken bzw. Mehr-/Minderbedarf zwischen den Ländern im Rahmen des Höchstbetrages (Spalte 2) auszugleichen. Die Mutterkuhprämie wird nach angemeldetem Bedarf verteilt.

¹⁾ Verpflichtungsermächtigungen (Jahresbedarf).

²⁾ Kassenmittel (geschätzter Bedarf).

³⁾ Reserve wird nach weiteren Anforderungen verteilt.

Übersicht 2

Verteilung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 nach Bundesländern

Länder	Verpflichtungsermächtigungen für Flächenstillegung und Extensivierung						
	1988		1989		1990		1991
	zuge- wiesen Mio. DM	in Anspruch genommen Mio. DM	zuge- wiesen Mio. DM	in Anspruch genommen Mio. DM	zuge- wiesen Mio. DM	in Anspruch genommen Mio. DM	zuge- wiesen Mio. DM
(1)	(0)	(0)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Schleswig-Holstein	75,135	71,411	24,980	19,817	36,730	22,074	13,050
Hamburg	1,517	1,507	0,295	0,075	0,425	0,387	1,900
Niedersachsen	211,910	206,414	75,409	73,274	94,230	70,386	86,330
Bremen	0,255	0,255	0,200	0,000	0,050	0,024	0,000
Nordrhein-Westfalen	138,470	66,150	104,095	23,688	48,803	27,092	33,410
Hessen	66,925	50,954	33,303	33,303	49,548	25,324	79,520
Rheinland-Pfalz	103,260	43,474	22,740	21,600	23,233	20,106	39,200
Baden-Württemberg	124,465	88,865	46,420	44,291	49,090	38,009	69,250
Bayern	267,983	133,000	196,990	115,613	94,500	66,748	95,550
Saarland	4,960	2,671	3,585	1,951	1,400	1,113	2,580
Berlin (West)	0,120	0,018	0,125	0,058	0,010	0,009	0,000
Berlin (Ost)	0,000
Brandenburg	130,200
Mecklenburg-Vorpommern	77,890
Sachsen	79,680
Sachsen-Anhalt	155,180
Thüringen	89,395
Bund	995,000	664,719	508,142	333,670	398,019	271,272	953,135
<i>nachrichtlich:</i> Bundes- und Landesmittel insgesamt	1 421,429	949,599	725,917	476,671	568,599	387,531	1 361,621

**Verwendung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan (Haushaltsjahr 1991)
nach Bundesländern und Maßnahmen¹⁾**

Länder	Flächen- stillegung Mio. DM	Extensivierung Mio. DM	Zusatzprämie für Mutterkühe Mio. DM	Bundesmittel insgesamt Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Schleswig-Holstein	20,532	1,542	0,558	22,632
Hamburg	0,378	0,009	0,019	0,406
Niedersachsen	63,351	7,035	0,761	71,147
Bremen	0,024	0,000	0,014	0,038
Nordrhein-Westfalen	26,599	0,493	0,894	27,986
Hessen	22,930	2,394	0,444	25,768
Rheinland-Pfalz	16,550	3,556	0,674	20,780
Baden-Württemberg	31,276	6,733	0,959	38,968
Bayern	57,581	9,167	2,215	68,963
Saarland	0,714	0,399	0,133	1,246
Berlin	0,009	0,000	0,000	0,009
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen
Bund	239,944	31,328	6,671	277,943
<i>nachrichtlich:</i> Bundes- und Landesmittel insgesamt	342,777	44,754	9,530	397,061

¹⁾ Im Beitrittsgebiet entsteht Auszahlungsbedarf erst ab 1992.

Übersicht 4

Voraussichtliche Verwendung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan 1992
nach Bundesländern und Maßnahmen
— Kassenmittel —

Länder	Flächen- stillegung und Extensivierung ¹⁾ Mio. DM	Zusatzprämie für Mutterkühe ²⁾ Mio. DM	Bundesmittel insgesamt Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)
Schleswig-Holstein	25,986	0,700	26,686
Hamburg	0,774	0,038	0,812
Niedersachsen	91,090	1,032	92,122
Bremen	0,053	0,023	0,076
Nordrhein-Westfalen	33,006	1,110	34,116
Hessen	42,665	0,704	43,369
Rheinland-Pfalz	29,505	0,998	30,503
Baden-Württemberg	49,345	1,120	50,465
Bayern	84,120	1,310	85,430
Saarland	1,618	0,180	1,798
Berlin	0,015	0,000	0,015
Brandenburg	26,040	0,443	.
Mecklenburg-Vorpommern	15,088	. ³⁾	.
Sachsen	15,936	0,235	.
Sachsen-Anhalt	31,036	0,253	.
Thüringen	17,878	0,196	.
Bund	464,154	8,342	472,496
<i>nachrichtlich:</i> Bundes- und Landesmittel insgesamt	663,077	11,917	674,994

¹⁾ 1988, 1989, 1990 und 1991 für 1992 eingegangene Verpflichtungen (Auszahlungsbedarf 1992).

²⁾ 1991 beantragte Mittel.

³⁾ Angaben liegen noch nicht vor.